

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 22. April 2009

15. Stück

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 8. Mai 2009
35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2009 über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane
-

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 8. Mai 2009

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 8. Mai 2009 dürfen alle Verkaufsstellen in der Mattersburger Innenstadt, das ist das Gebiet zwischen den Kreuzungen

Wienerstraße / Hirtengasse
 Michael-Koch-Straße / Wedekindgasse
 Bahnstraße / Kitaiblgasse
 Bahnstraße / Köppelweg und
 Hauptstraße / Kremsergasse,

bis 22.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Mai 2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
 Mag. Steindl

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2009 über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Dienstaussweis

Der Dienstaussweis für Feldschutzorgane ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszustellen.

§ 2

Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglicher runder Form, 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift „Burgenland“ und darunter die Aufschrift „Feldschutz“.

Für die Landesregierung:
 Ing. Falb-Meixner

(Gelbe Farbe; Größe 110 x 80 mm)

Seite 1

.....
Ausstellende Behörde

AUSWEIS

für den Dienst als Feldschutzorgan

Amtssiegel

Seite 2

Lichtbild
der Inhaberin oder des Inhabers

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

Seite 3

.....
Vor- und Zuname

.....
geb. am in

.....
wohnhaft in

wurde am
gemäß § 7 Abs. 6 des Feldschutzgesetzes, LGBl.
Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.
Nr. 32/2001, von der

.....
angelobt.

Örtlicher Dienstbereich

.....
.....
.....

.....
Fertigung Amtssiegel

Seite 4

Die Inhaberin oder der Inhaber ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Feldschutzorgan angelobt und zur Ausübung des Dienstes in dem auf Seite 3 angeführten Dienstbereich berufen.

Sie oder er ist in Ausübung ihres oder seines Dienstes, wenn sie oder er das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) einräumt.

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

